

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 25.10.1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (48. Novelle zum ASVG)

Zl. 20.048/4-1/1989

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	<i>fz</i> Ge 98
Datum:	2. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989 <i>Ferst</i>

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Es wurde schon öfters darauf hingewiesen, daß das ASVG durch die Vielzahl von Novellierungen höchst unübersichtlich und auch für den, der regelmäßig damit zu tun hat, schwer verständlich geworden ist. Auch die vorliegende Novelle läßt in sprachlicher Hinsicht in punkto Verständlichkeit zu wünschen übrig.

Zu kritisieren ist ferner, daß man auch diesmal wieder gesellschaftspolitisch heiße Eisen, wie etwa das unterschiedliche Pensionsanfallsalter von Mann und Frau, nicht einer Neuregelung zuführt hat.

Zu § 94:

Die Lockerung der Ruhensbestimmungen wird ausdrücklich begrüßt. Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Regelung scheint uns ein guter Kompromiß zwischen den Extrempositionen des gänzlichen Ruhens und der uneingeschränkten Gewährung eines Pensionsbezuges neben einem Aktiveinkommen zu sein. Es wird jedoch neuerlich vorgebracht, daß aus Gründen der Gleichbehandlung auch in anderen Bereichen ähnliche Ruhensbestimmungen einzuführen sind.

- 2 -

Zu § 131 Abs 1:

§ 131 Abs 1 sollte in der bisherigen Form in Geltung bleiben. Bei einer Reduktion der Kostenerstattung auf die Höhe der durchschnittlichen Fallwerte besteht die Gefahr, daß den Patienten nicht mehr die vollen Honorarkosten vergütet werden. Eine derartige Änderung könnte erst dann ins Auge gefaßt werden, wenn für ausreichende vertrags(fach)ärztliche Versorgung auch in den ländlichen Gebieten gesorgt ist.

Zuletzt wird noch auf ein Problem hingewiesen. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt vertritt, gestützt auf ein Rechtsgutachten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Auffassung, daß fachkundige Laienrichter durch ihre Bestellung (Wahl) durch die Interessenvertretungen der Dienstnehmer bzw. Dienstgeber "funktional" als "Organe" dieser Interessenvertretungen tätig werden und leitet daraus die Versicherungspflicht (in der gesetzlichen Unfallversicherung) nach § 8 Abs 1 Z 3 lit g ASVG ab. Der Österreichische Landarbeiterkammertag hält diese Auslegung für nicht zutreffend, sondern meint vielmehr, daß der Unfallversicherungsschutz der fachkundigen Laienrichter aus ihrer beruflichen Tätigkeit her abzuleiten wäre. Sollte diese Meinung durch die derzeitige Rechtslage nicht ausreichend gestützt werden, so erscheint es uns unbedingt erforderlich, eine entsprechende klarstellende Bestimmung im § 176 ASVG aufzunehmen.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)